

von der zu lagernden Quantität und der Lage bedingt, daher in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung der Polizei-Behörde abhängig.

§. 5. Plätze, auf denen eine größere Menge Brennmaterial lagert, müssen mit einer 6 Fuß (1,88 m) hohen festen Einfriedigung versehen sein. Sofern der Lagerplatz an unbebaute Grundstücke oder an die Straße grenzt, ist eine Entfernung von 3 Fuß (0,94 m) ausreichend, in welcher das gelagerte Material von der Einfriedigung entfernt bleiben muß. Dieselbe Entfernung ist von Gebäuden inne zu halten, welche auf der Lagerstätte stehen oder dieselbe begrenzen, sofern die dem gelagerten Material zugeführte Wand massiv oder massiv verblendet und weder mit Thüren, Fenstern, noch sonstigen Öffnungen versehen ist. Sind Öffnungen irgend welcher Art darin, oder sind die der Lagerstätte zugeführten Wände weder massiv noch massiv verblendet, so wird die Entfernung der gelagerten Materialien auf 17 Fuß (5,34 m) bestimmt.

§. 6. Ohne feuerfeste Bedeckung dürfen die im §. 1 bezeichneten Materialien nicht höher als 18 Fuß (5,65 m) über dem Niveau des Lagerplatzes aufgestellt oder geschüttet werden. Desgleichen dürfen unter denselben Umständen Hölzer und Torf nur bis zu 450 Klaftern (1502 cbm), Kohlen nur bis zu 60,000 Tonnen (132,000 hl), anderes Material bis zu einer entsprechenden Menge unmittelbar neben — und über einander aufgestellt oder aufgeschüttet werden. — Befinden sich größere Quantitäten auf einer und derselben Lagerstätte bei einander, so muß jede Menge des vorbezeichneten Cubikinhalts von der anderen durch mindestens 12 Fuß (3,77 m) breite passirbare Zwischenräume getrennt bleiben.

§. 7. Rücksichtlich des Zuganges zu einer Lagerstätte, kommen die im §. 26 der Berliner Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 8. (Handelt von den im Jahre 1854 vorgeschrieben gewesenen, auf jeder solcher Lagerstätte in brauchbarem Zustande vorrätig und stets zugänglich zu halten gewesenen Feuerlöschgeräthschaften.)

§. 9. Sofern klein gehauenes Brennholz, Kohlen und überhaupt leicht entzündbare Materialien in größerer Menge im Freien lagern, steht der Polizei-Behörde nach Bewandtniß der Umstände die Befugniß zu, zum Schutze gegen Feuersgefahr eine feuersichere Abdeckung zu fordern.

§. 10. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im §. 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe der Geldbuße bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle einer Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen.

Betreffend das Erhellen der Gasometer-Gebäude durch Davy'sche Sicherheitslampen.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin, sowie für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg wie folgt:

1. Das Gasometer-Gebäude einer Gasbereitungs-Anstalt darf nicht anders als mittelst einer Davy'schen Sicherheitslampe erhellt werden.